Bundesgesetzblatt

1309

Teil II

Z 1998 A

1969	Ausgegeben zu Bonn am 26. Juli 1969	Nr. 48

Gesetz zum Ratsbeschluß der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) vom 19. Juli 1966 über die Annahme von Strahlenschutznormen für Uhren mit radioaktiven Leuchtfarben

Vom 22. Juli 1969

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Paris am 19. Juli 1966 vom Rat der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung gefaßten Beschluß über die Annahme von Strahlenschutznormen für Uhren mit radioaktiven Leuchtfarben wird zugestimmt. Der Beschluß wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 814), zuletzt geändert durch Artikel 78 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG) vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird durch folgende Nummer 4 ergänzt:

„4. daß radioaktive Stoffe in bestimmter Art und Weise nicht verwendet werden dürfen, soweit das Verbot zur Durchsetzung von Beschlüssen